



Bekanntmachung 120

Stand 23.08.2004

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Maschinenwesen.
Vom 07. Juli 2004**

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technologiemanagement.
Vom 07. Juli 2004**

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik.
Vom 08. Juli 2004**

**Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs-, Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang Master of Science in Water Resources Engineering and Management (WAREM) vom 02. Juni 1998.
Vom 11. Juli 2001**

-
- *Artikel 1*
 - *Artikel 2*

-
- *Anlage 1: Stundenplan*
 - *Anlage 2: Englischsprachige Studienfächer*
 - *Anlage 3: Deutschsprachige Studienfächer*
 - *Äquivalenzvorlesungen*

-
- *Artikel 3*

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Raumfahrtsysteme der Universität Stuttgart.
Vom 2. August 2004**

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Leistungselektronik und Elektrische Antriebe der Universität Stuttgart.
Vom 4. August 2004**

Vom 08. Juli 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 08.07.2004 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentchnik vom 01.08.2003 beschossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 08.07.2004, Az. 7831.171-F-01 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 7 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Die Worte "(einschließlich der zugehörigen Prüfungsvorleistungen gemäß § 17)" werden ersatzlos gestrichen.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

Die Worte "Konstruktionslehre I+II und III *) Übungen" werden ersatzlos gestrichen.

3. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach "Technische Mechanik III" wird als neue Zeile "Übungen in Konstruktionslehre I+II und III *)" eingefügt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. April 2004 in Kraft.

Stuttgart, den 08. Juli 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs-, Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang Master of Science in Water Resources Engineering and Management (WAREM) vom 02. Juni 1998.

Vom 11. Juli 2001

Aufgrund von § 51 Abs.1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 17.1.2001 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs,- Prüfungs- und Studienordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Modellstudiengang Master of Science in Water Resources Engineering and Management (WAREM) vom 02. Juni 1998 (veröffentlicht in W. F.u. K. 1998, S.279ff) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat seine Zustimmung gemäß § 51 Abs.1 Satz 2 Universitätsgesetz am 17.4.2001, Az.:7831.175-W-01 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 Ziffer 2a erhält folgende Fassung:

“2a. ein abgeschlossenes Vordiplom einer deutschen Universität in den Fächern Bauingenieurwesen oder Umweltschutztechnik sowie zusätzlich abgeschlossene Prüfungen zum Hauptdiplom von mindestens 40 SWh erworben sowie den Nachweis eines Praktikums mit einer Mindestdauer von 12 Wochen geführt hat oder“

2. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

“3. einen Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (z.B. TOEFL (Computer- Based Testing), min. 213 Punkte) erbracht hat und“

3. In § 3 Abs. 1 wird folgende Ziffer 4 angefügt:

“4. eine Aufnahmeprüfung über die Grundlagen der Wasserwirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat. Zur gezielten Vorbereitung auf diese Prüfung werden Lehrveranstaltungen angeboten. Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss jeweils zum nächst möglichen Termin abgelegt werden, ansonsten gilt die Prüfung als mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

Wenn die oben genannten Kenntnisse über die Grundlagen der Wasserwirtschaft bereits anderweitig im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben wurden und nachgewiesen sind, kann der Zulassungsausschuss auf Antrag des Bewerbers diesen von der Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise freistellen.”

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Bewerbungen zum Master-Studiengang Water Resources Engineering and Management müssen bis zum 15. Februar des Jahres (Ausschlußfrist der Universität) für Kurse, die im darauffolgenden Wintersemester beginnen und bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist der Universität) für Kurse die im darauffolgenden Sommersemester beginnen, bei der Universität vorliegen.“

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das Ablegen der Master-Arbeit beträgt 3

Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über insgesamt 2 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. Den Wahlpflichtbereich mit insgesamt 2 Semestern. Dieser beinhaltet deutsch- und englischsprachige Wahlpflichtfächer entsprechend dem Studienplan (Anlage 1) und

2. eine Master-Arbeit im Umfang von 6 Monaten.

Jedem Student wird ein Berater (Advisor) zugeteilt, um einen effektiven Studienablauf zu gewährleisten. Der Student legt in Absprache mit seinem Advisor einen Studienplan für den Wahlpflichtbereich fest (§ 6 Abs. 2.2), dieser bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsausschuß.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden (SWh) zuzüglich einer Master-Arbeit, die die Wertung von 20 SWh hat.

(4) Vorlesungen werden in englischer oder deutscher Sprache gehalten. Prüfungen werden in der Regel in derselben Sprache wie die jeweilige Vorlesung abgelegt. Die Master-Arbeit kann wahlweise in englischer oder deutscher Sprache angefertigt werden.

(5) Jedes Fach des Wahlpflichtbereichs (Anlagen 2 und 3) wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen des Wahlpflichtbereichs sind bis zum Ende des 4. Semesters abzulegen. Andernfalls gelten die nicht abgelegten Fachprüfungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden.“

6. In § 6 Abs.1 wird die Ziffer 5 ersatzlos gestrichen.

7. § 6 Abs. 1 Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:

“6. Es müssen mindestens zwei und maximal vier Hauptfachprüfungen mit einem Gesamtumfang von 40 SWh abgelegt werden, wobei der Umfang eines jeden Hauptfachs mindestens 10 und maximal 20 SWh betragen muss. Jede Hauptfachprüfung setzt sich aus Teilprüfungen der einzelnen Vorlesungen der Wahlpflichtfächer (Anlagen 2 und 3) zusammen, wobei jede Teilprüfung für sich bestanden werden muss. Die Sammelnoten der Hauptfachprüfungen werden nach § 14 Abs. 2 gebildet.“

8. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

“(2) Der Kandidat muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung seinen Studienplan zur Genehmigung vorlegen. Der Studienplan ist in

Übereinstimmung mit dem Advisor zu erstellen und beinhaltet die Wahlpflichtfächer (Anlagen 2 und 3) und die Gesamtzahl der SWh. Der Studienplan gilt als genehmigt, wenn vom Prüfungsausschuss nicht innerhalb von 3 Monaten Einwände erhoben werden. Der genehmigte Studienplan darf in Abstimmung mit dem Advisor und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ohne Nennung von Gründen einmal geändert werden. Der Prüfungsausschuss kann eine zweite Änderung zulassen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Liegt ein genehmigter Studienplan nicht vor, können keine Wahlpflichtprüfungen abgelegt werden.“

9. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Dauer und Form der Prüfungen (mündlich und schriftlich) sind in Anlagen 2 und 3 festgelegt.“

10. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den Studiengängen Bauingenieurwesen und Umweltschutztechnik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Master of Science Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Master-Arbeit anerkannt werden soll.

Angerechnet werden können nur Studien- und Prüfungsleistungen, welche über die als Zulassungsvoraussetzung nach § 3 Abs. 2a nachzuweisenden 40 SWh hinausgehen. Sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mehr als 40 SWh nachgewiesen, kann der Studierende einmalig und unwiderruflich schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklären, welche Studien- und Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2a zu werten sind und welche im Sinne von § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 3 anerkannt werden sollen.

Für einen Doppelabschluss an der Universität Stuttgart sind über die für die Diplomprüfung erforderlichen Studienleistungen hinaus zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Master-Arbeit) im Umfang von mindestens 20 SWh zu erbringen.“

11. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Prüfungen bestehen aus den Fachprüfungen in den Hauptfächern und der Master-Arbeit (vgl. §§ 5 und 6). Die Fachprüfungen bestehen aus

1. schriftlichen Prüfungen und/oder
2. mündlichen Prüfungen und/oder
3. studienbegleitenden Prüfungen.“

12. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

“(2) Die Art und das Notengewicht der Fachprüfungen entspricht den Semesterwochenstunden des betreffenden Fachs. Es müssen Prüfungen in Fächern mit einem Gesamtumfang von insgesamt mindestens 40 SWh abgelegt werden. Davon können 4 SWh nach § 16 durch eine Seminararbeit erbracht werden. Prüfungen bis zu einem Umfang von insgesamt 45 SWh werden bei der Durchschnittsnote berücksichtigt. Sofern der Umfang mehr als 45 SWh beträgt, muss der Kandidat dem Prüfungsamt melden, welche Prüfungen nicht in die Gesamtnote einbezogen werden sollen, so dass der Umfang in den genannten Grenzen liegt. Auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Prüfungsfächer aus anderen Studiengängen im Umfang bis zu 20 SWh als Prüfungsleistungen anerkannt werden.

Die Gesamtzahl der in die Gesamtnote einbezogenen Prüfungen und Sammelprüfungen darf 15 nicht überschreiten; begründete Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss genehmigen.“

13. § 18 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

“(4) Nicht bestandene Prüfungen müssen beim darauffolgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Nimmt der Kandidat den Termin nicht wahr, gilt die Prüfung als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden. §10 Abs. 3 gilt entsprechend.“

14. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

“(2) Studenten, die einen an einer ausländischen, fremdsprachigen Hochschule erworbenen B.Sc.-Grad besitzen, müssen anstelle des Auslandssemesters studienbegleitende Deutschkurse belegen und die entsprechenden Prüfungen (einschließlich der “Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)) ablegen. Der Nachweis der Teilnahme an Deutschkursen und den entsprechenden Prüfungen (mit Ausnahme der “Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH)) ist Voraussetzung zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit (§ 11 Abs. 2 Nr. 2). Die Noten der Deutschkurse werden auf dem Zeugnis vermerkt, sie werden jedoch nicht in die Gesamtnote eingerechnet.“

15. § 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis wird zweisprachig (deutsch / englisch) ausgestellt und enthält

1. die Studienschwerpunkte (Hauptfächer);
2. die Fachprüfungen bzw. Sammelprüfungen mit Name, Notengewicht und Note;
3. Thema und Note der Master-Arbeit;

4. die Gesamtnote;
5. die Notenskala für die Fachnoten und die Gesamtnote;
6. auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Master of Science Prüfung benötigte

Fachstudiendauer“

Artikel 2

Die Anlagen werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Studienplan

| | | |
|-------------------------------------|---|--------|
| 6 Wochen Intensivunterricht Deutsch | | |
| Aufnahmeprüfung | | |
| 1. Semester: | Hauptfachbereich Core Courses B and Electives Vorlesungssprache: Englisch (Deutsch) (+ 8 SWh Sprachunterricht Deutsch) | 20 SWh |
| 2. Semester: | Hauptfachbereich Core Courses B and Electives Vorlesungssprache: Englisch, Deutsch (+ 4 SWh Sprachunterricht Deutsch) | 20 SWh |
| 3. Semester: | Master-Arbeit / Masters Thesis | 20 SWh |

Anlage 2: Englischsprachige Studienfächer (Pflicht- und Wahlfächer)

| Fach | Vorlesung (SWh) | Dauer der Prüfung |
|------|------------------------|-------------------|
| | | |

| | | | Mündlich (min) | Schriftlich (min) |
|------|--|---|---------------------------|------------------------------|
| 505E | Hydroinformatics | 2 | | 60 |
| 508E | Water Quality Management | 2 | | 60 |
| 511E | Environmental Fluid Mechanics II | 2 | | 60 |
| 513E | Sanitary Engineering II (waste and waste water treatment) | 2 | | 60 |
| 514E | Water Management Facilities | 1 | | 30 |
| 515E | Ecologically Oriented Planning II: Tools and Methods | 2 | | 60 |
| 516E | Regional Development Planning II | 2 | | 60 |
| 517E | International Water Law | 1 | | 60 |
| 601E | Hydraulic Modeling | 2 | | 80 |
| 602E | Project Preparation and Management | 2 | | 60 |
| 603E | Design of Hydraulic Structures (pipelines, hydro power plants, dams) | 2 | | 60 |
| 604E | Groundwater Hydraulics II | 3 | | 60 |
| 605E | Groundwater Modeling I | 2 | | 60 |
| 606E | Hydrometry (Introduction to Flow Measurement) | 1 | | 40 |
| 607E | Multi Objective Decision Making in Water Resources | 1 | | 30 |
| 608E | Water Quality Measurements in the Field (practical course) | 2 | | 60 |
| 610E | Methods of Analysis and Forecasting | 2 | | 60 |

| | | | | |
|------|---|---|----|-----------------|
| 611E | Water Supply Management | 2 | | 60 |
| 612E | Environmental Hydrology | 2 | | 60 |
| 613E | Independent Study | 4 | | Benotete Arbeit |
| 614E | Groundwater Modeling II | 2 | | 60 |
| 615E | Multifluid Flow and Subsurface Remediation | 2 | | 60 |
| 616E | Modeling in Water Resources Management | 2 | | 60 |
| 617E | Hydrological Modeling | 2 | | 60 |
| 618E | River Hydraulics and Sediment Transport | 3 | | 60 |
| 619E | Groundwater Resources Management, Case Studies and Strategies | 1 | 15 | |
| 620E | Planning and Design of Sewage Disposal Systems | 2 | | 60 |
| 621E | Biology and Chemistry of Water and Waste Water (Lecture and Laboratory) | 3 | | 90 |
| 622E | Chemistry and Microbiology of Potable and Waste Water | 2 | | 30 |

| | | | | |
|------|---|---|----|----|
| 623E | Ecologically Oriented Planning III: Environmental Impact Assessment | 2 | | 60 |
| 624E | Demographic Analysis and Forecasting | 1 | | 30 |
| 625E | Field Course Geohydrology | 2 | 20 | |
| 626E | Surface Water Modeling I: Flow and Transport | 2 | | 60 |
| 627E | Surface Water Modeling II: Water Quality | 2 | | 60 |
| 701E | Numerical Modeling: Multiphase Flow and Transport Processes | 2 | | 60 |
| 702E | Concepts of Geostatistics and Stochastic Modeling | 2 | | 60 |

| | | | | |
|------|--|---|--|----|
| 703E | Risk Analysis for Water Resources Modeling | 2 | | 60 |
|------|--|---|--|----|

Anlage 3: Deutschsprachige Studienfächer (Pflicht- und Wahlfächer)

| Fach | | Vorlesung (SWh) | Dauer der Prüfung | |
|------|--|-----------------|-------------------|----------------------|
| | | | Mündlich (min) | Schriftlich (min) |
| 551G | Grundlagen der Meßtechnik I + II | 4 | | 60 |
| 552G | Hydrogeologie I | 1 | | 60 |
| 553G | Umweltplanung | 2 | | 120 |
| 554G | Aufgaben und Anwendungsgebiete der Umweltströmungsmechanik | 1 | 15 | |
| 556G | Raumordnung und Entwicklungsplanung I | 2 | | 60 |
| 557G | Technische Hydromechanik | 6 | | 180 |
| 558G | Wasserbau und Wasserwirtschaft | 6 | | 180 |
| 559G | Siedlungswasserbau | 6 | | 180 |
| 560G | Gewässerhydraulik | 3 | | 120 |
| 621G | Umweltanalytik II | 2 | 15 | |
| 622G | Praktikum Umweltanalytik | 4 | 15 | |
| 623G | Bodenchemie | 3 | 15 | |
| 624G | Praktikum chemische Wassertechnologie | 4 | 15 | |
| 625G | Fallstudie Raumordnung | 4 | 20 | |
| 626G | Geographische Informationssysteme (Landschaftsplanung II) | 3 | 15 | |
| 627G | Landschaftsplanung III | 2 | 15 | |

| | | | | |
|------|---|---|----|----|
| 628G | Messen und Analysieren von Gewässerverunreinigungen | 3 | 15 | |
| 629G | Bodengefährdung und Bodenschutz | 1 | 15 | |
| 630G | Aquatische Geochemie I | 1 | 15 | |
| 631G | Aquatische Geochemie II | 2 | 20 | |
| 632G | Grundlagen konstruktiver Wasserbau | 3 | | 60 |
| 633G | Biodiversität, Erfassung und Bewertung | 3 | 15 | |
| 634G | Geoinformationssysteme | 1 | 15 | |
| 635G | Fernerkundung I + II | 2 | 20 | |
| 638G | Gewässerkunde/Gewässernutzung | 3 | | 60 |
| 639G | Planung, Durchführung, Auswertung und Beurteilung von Messungen | 1 | 15 | |
| 640G | Klima- und Niederschlagsmeßtechnik | 1 | 15 | |
| 642G | Kommunaler Tiefbau | 2 | 15 | |

| | | | | |
|------|---|---|----|----|
| 643G | Überwachung und Betrieb von Abwasseranlagen / Kläranlagen | 1 | 15 | |
| 644G | Limnologie | 2 | 30 | |
| 645G | Geostatistik | 2 | | 60 |
| 646G | Bau und Betrieb städtischer Rohrnetze | 1 | 15 | |
| 647G | Wassergütwirtschaft I | 1 | 15 | |
| 648G | Hydrologische Simulationsverfahren | 2 | | 60 |
| 649G | Hydrologie | 3 | | 60 |
| 650G | Wassergütwirtschaft und Wasserversorgung (Feldpraktikum) | 1 | 15 | |

| | | | | |
|------|--|-----|----|-----|
| 677G | Wasser- und Abwasserchemie | 4 | 30 | |
| 678G | Wasser- und Abwasserbiologie | 2 | 20 | |
| 679G | Biologische und weitergehende Abwasserreinigung / Entwerfen von Kläranlagen | 5 | | 180 |
| 680G | Verbundwirtschaft in der Wasserversorgung | 2 | | 60 |
| 681G | Wasseraufbereitung I + II | 3 | 30 | |
| 682G | Bewertungsverfahren | 2 | | 60 |
| 683G | Planungsverfahren | 2 | 20 | |
| 684G | Entwerfen von Kanalisation | 2 | 20 | |
| 685G | Schlammbehandlung in Klärwerken | 1 | 15 | |
| 687G | Kläranlagen-Feldpraktikum | 1 | 15 | |
| 689G | Wasserbauliches Versuchswesen und Hydrometrie | 3 | | 60 |
| 690G | Gebäudeaerodynamik | 1 | | 60 |
| 691G | Stahlwasserbau | 2 | | 60 |
| 692G | Seebau und Küstenschutz | 1,5 | | 60 |
| 693G | Energiewirtschaft | 1 | | 60 |
| 695G | Grundwassererschließung und Grundwasserschutz | 2 | | 60 |
| 696G | Projektstudien im Wasserbau: Hydromechanische und konstruktive Aspekte | 2 | | 60 |
| 697G | Messen von Wasser- und Bodenverunreinigungen I | 1 | 15 | |
| 698G | Messen von Wasser- und Bodenverunreinigungen II | 2 | 15 | |
| 699G | Sanierung kontaminierter Standorte | 1 | 15 | |

Äquivalenzvorlesungen

In der folgenden Tabelle sind englischsprachige Vorlesungen, die inhaltlich gleich mit deutschen Vorlesungen (oder umgekehrt) sind, aufgelistet. Diese Vorlesungen können nur entweder in Deutsch oder in Englisch gehört (und geprüft) werden. Eine doppelte Anrechnung ist nicht möglich.

| Fach | | Fach | |
|------|---|------|--------------------------------|
| 501E | Hydrology | 649G | Hydrologie |
| 502E | Open Channel Hydraulics | 557G | Technische Hydromechanik |
| 503E | Environmental Fluid Mechanics I (Ecohydraulics) | 560G | Gewässerhydraulik |
| 504E | Regional Development Planning I | 556G | Raumordnung und Umweltplanung |
| 506E | Hydrogeology and Groundwater Hydraulics | 557G | Technische Hydromechanik |
| | | 552G | Hydrogeologie I |
| 507E | Hydraulic Structures | 558G | Wasserbau und Wasserwirtschaft |
| 508E | Water Quality Management | 647G | Wassergütwirtschaft I |
| | | 653G | Wassergütwirtschaft II |
| 509E | Urban Hydraulics and Sanitary Engineering I | 559G | Siedlungswasserbau |
| 511E | Environmental Fluid Mechanics II | 560G | Gewässerhydraulik |
| 512E | Sanitary Engineering I (solid waste) | 559G | Siedlungswasserbau |
| 513E | Sanitary Engineering II (waste and waste water treatment) | 559G | Siedlungswasserbau |
| 515E | Ecologically Oriented Planning II: Tools and Methods | 623G | Landschaftsplanung II |
| 516E | Regional Development Planning II | 556G | Raumordnung und Umweltplanung |

| | | | |
|------|---|------|---|
| 601E | Hydraulic Modeling | 689G | Wasserbauliches Versuchswesen und Hydrometrie |
| 602E | Project Preparation and Management | 696G | Projektstudien im Wasserbau: Hydromechanische und konstruktive Aspekte |
| 604E | Groundwater Hydraulics | 672G | Grundwasserhydraulik |
| 606E | Hydrometry (Introduction to Flow Measurement) | 689G | Wasserbauliches Versuchswesen und Hydrometrie |
| 607E | Multi Objective Decision Making in Water Resources | 660G | Projektbewertung |
| 616E | Modeling in Water Resources Management | 669G | EDV-Anwendungen im Wasserbau |
| 617E | River Hydraulics and Sediment Transport | 668G | Flußhydraulik und Feststofftransport |
| 621E | Biology and Chemistry of Water and Waste Water (Lecture and Laboratory) | 677G | Wasser- und Abwasserchemie |
| | | 678G | Wasser- und Abwasserbiologie |
| 625E | Field Course Hydrogeology | 659G | Feldpraktikum Hydrogeologie |
| 702E | Concepts of Geostatistics and Stochastic Modeling | 645G | Geostatistik |

Artikel 3

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1.10.2001 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1.10.2001 aufgenommen haben, können das Studium nach den Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung vom 02. Juni 1998 (veröffentlicht in W. F.u. K. 1998, S.279ff) beenden.

Stuttgart, den 21. Juli 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Raumfahrtsysteme der Universität Stuttgart.

Vom 2. August 2004

Auf Grund von § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Juli 2004 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Raumfahrtsysteme der Universität Stuttgart beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Name und Fakultätszugehörigkeit

- (1) Institut für Raumfahrtsysteme.
- (2) Fakultät 6: Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie.

§ 2 Institutsleitung

- (1) Das Institut wird von einem Vorstand geleitet. Dem Institutsvorstand gehören an:
 - a) der Geschäftsführende Direktor,
 - b) die weiteren C4 – Professoren des Instituts,
 - c) die C3 – Professoren, soweit sie Abteilungsleiter sind.
- (2) Der Institutsvorstand wird vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des Institutsvorstands dies verlangen.
- (3) Der Institutsvorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre unter Beachtung der §§ 4 und 28 Abs. 2 UG verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern; soweit diese Mitglieder des Vorstands sind, ist die Zustimmung des Senats erforderlich,
 - b) Wahl des Institutssprechers und seines Stellvertreters für den Fakultätsrat,
 - c) Antragstellung für die Einstellung, Beförderung und Entlassung des im Institut tätigen Personals, ggf. auf Vorschlag des zuständigen Abteilungsleiters,

- d) Zuordnung des im Institut tätigen Personals,
 - e) Abgrenzung des Aufgabenbereichs der Abteilungen und Koordination abteilungsübergreifender Aufgaben,
 - f) Bildung von Arbeits- und Projektgruppen, Festlegung ihrer Aufgaben und ihre Zuordnung,
 - g) Antrag auf Zuweisung des Personals, der sächlichen und räumlichen Mittel sowie deren Verteilung,
 - h) Koordination von Forschungsvorhaben nach § 59 UG; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Geschäftsführender Direktor ist der Leiter des Lehrstuhls für Raumfahrtsysteme. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors ist zeitlich nicht befristet. Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors wählen die hauptberuflich im Institut tätigen Professoren (§ 6 Abs. 1 Ziffer 3 UG) ein weiteres Vorstandsmitglied als Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktors. Die Amtszeit des Stellvertreters beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Stellvertreters endet mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor ist unter Beachtung der §§ 4 und 28 Abs. 2 UG für die laufende Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands verantwortlich. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet er für den Vorstand. Er hat diesen so bald als möglich zu unterrichten. Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut gegenüber Dritten, soweit nicht gemäß § 6 die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Direktors.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Haushaltsanträge vor und ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, im Rahmen der internen Gliederung den Institutsangehörigen Weisungen zu erteilen. Der Geschäftsführende Direktor übt unbeschadet des § 104 UG das Hausrecht aus und ist für die Ordnung im Institut verantwortlich.

§ 3 Gliederung

- (1) Das Institut ist in folgende Abteilungen gegliedert:
- 1. Lehrstuhl für Raumfahrtsysteme,
 - 2. Abteilung für Raumtransporttechnologie.

Die Abteilungen sind Organisationseinheiten des Instituts für ein sachlich abgegrenztes, wissenschaftliches Aufgabengebiet.

- (2) Der Leiter des Lehrstuhls ist innerhalb seines Bereichs für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich und koordiniert die Forschungsvorhaben, einschließlich der Forschungsvorhaben nach § 59 UG.
- (3) Zur Durchführung zeitlich oder thematisch begrenzter Aufgaben können Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden. Die Arbeits- und Projektgruppenleiter werden vom Institutsvorstand bzw. vom Leiter des Lehrstuhls bestellt und abberufen. Sie sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie die ihnen vom Institutsvorstand zugeteilten Mittel dem Abteilungsleiter, auf Beschluss des Institutsvorstands diesem direkt verantwortlich.
- (4) Sonstige Einrichtungen (Verwaltung, Werkstätten u.ä.) sind dem Geschäftsführenden Direktor oder einer Abteilung zugeordnet.

§ 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Forschungsergebnisse des Instituts sind der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich zu machen. Die Institutsangehörigen können nach Maßgabe des § 58 UG ihre wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichen.

§ 5 Benutzung der Institutseinrichtungen

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Angehörigen des Instituts im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Institutsvorstand bzw. den Leiter des Lehrstuhls zur Verfügung.
- (2) Personen, die dem Institut nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden) benötigen zur Benutzung der Einrichtungen des Instituts bzw. einer Abteilung eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors sowie des Abteilungsleiters. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

- (1) Dem Institut obliegt die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach Außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z.B. im Arbeitnehmer-erfinderrecht).

§ 7 Geschäftsordnung

Im Rahmen der Bestimmungen des Universitätsgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Institut eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs erlassen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung für das Institut für Raumfahrtantriebe vom 16.02.1972 außer Kraft.

Stuttgart, den 2. August 2004

gez.

Prof. Dr.- Ing. habil. Dieter Fritsch

Rektor

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Leistungselektronik und Elektrische Antriebe der Universität Stuttgart.

Vom 4. August 2004

Auf Grund von § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Juli 2004 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Leistungselektronik und Elektrische Antriebe der Universität Stuttgart beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Name und Fakultätszugehörigkeit

- (1) Institut für Leistungselektronik und Elektrische Antriebe.
- (2) Fakultät 5: Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 2 Institutsleitung

- (1) Das Institut wird von einem Vorstand geleitet. Dem Institutsvorstand gehören an:
 - a) der Geschäftsführende Direktor,
 - b) die weiteren C4 – Professoren des Instituts,
 - c) die C3 – Professoren, soweit sie Abteilungsleiter sind.
- (2) Der Institutsvorstand wird vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des Institutsvorstands dies verlangen.
- (3) Der Institutsvorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre unter Beachtung der §§ 4 und 28 Abs. 2 UG verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern; soweit diese Mitglieder des Vorstands sind, ist die Zustimmung des Senats erforderlich,
 - b) Wahl des Institutssprechers und seines Stellvertreters für den Fakultätsrat,
 - c) Antragstellung für die Einstellung, Beförderung und Entlassung des im Institut tätigen Personals, ggf. auf Vorschlag des Lehrstuhlleiters (§ 3 Abs. 2),
 - d) Zuordnung des im Institut tätigen Personals,
 - e) Abgrenzung des Aufgabenbereichs der Abteilungen und Koordination abteilungsübergreifender Aufgaben,
 - f) Bildung von Arbeits- und Projektgruppen, Festlegung ihrer Aufgaben und ihre Zuordnung,
 - g) Antrag auf Zuweisung des Personals, der sächlichen und räumlichen Mittel sowie deren Verteilung,
 - h) Koordination von Forschungsvorhaben nach § 59 UG; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die hauptberuflich im Institut tätigen Professoren (§ 6 Abs. 1 Ziffer 3 UG) wählen einen C4 - Professor des Vorstands zum Geschäftsführenden Direktor; die Wahl entfällt, wenn nur ein C4 - Professor im Institut tätig ist. Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors wählen sie ein weiteres Vorstandsmitglied als Stellvertreter. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Stellvertreters endet mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor ist unter Beachtung der §§ 4 und 28 Abs. 2 UG für die laufende Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands verantwortlich. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet er für den Vorstand. Er hat diesen

so bald als möglich zu unterrichten. Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut gegenüber Dritten, soweit nicht gemäß § 6 die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Direktors.

- (6) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Haushaltsanträge vor und ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, im Rahmen der internen Gliederung den Institutsangehörigen Weisungen zu erteilen. Der Geschäftsführende Direktor übt unbeschadet des § 104 UG das Hausrecht aus und ist für die Ordnung im Institut verantwortlich.

§ 3 Gliederung

- (1) Das Institut ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Leistungselektronik und Regelungstechnik,
2. Elektrische Energiewandlung.

Die Abteilungen sind Organisationseinheiten des Instituts für ein sachlich abgegrenztes, wissenschaftliches Aufgabengebiet.

- (2) Abteilungen, die von einem C4 - Professor geleitet werden, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des Senats die Bezeichnung Lehrstuhl erhalten. Der Leiter des Lehrstuhls ist innerhalb seines Bereichs für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich und koordiniert die Forschungsvorhaben, einschließlich der Forschungsvorhaben nach § 59 UG.
- (3) Zur Durchführung zeitlich oder thematisch begrenzter Aufgaben können Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden. Die Arbeits- und Projektgruppenleiter werden vom Institutsvorstand bzw. vom Leiter des Lehrstuhls bestellt und abberufen. Sie sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie die ihnen vom Institutsvorstand zugeteilten Mittel dem Abteilungsleiter, auf Beschluss des Institutsvorstands diesem direkt verantwortlich.
- (4) Sonstige Einrichtungen (Verwaltung, Werkstätten u.ä.) sind dem Geschäftsführenden Direktor oder einer Abteilung zugeordnet.

§ 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Forschungsergebnisse des Instituts sind der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich zu machen. Die Institutsangehörigen können nach Maßgabe des § 58 UG ihre wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichen.

§ 5 Benutzung der Institutseinrichtungen

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Angehörigen des Instituts im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Institutsvorstand bzw. den Leiter des Lehrstuhls zur Verfügung.
- (2) Personen, die dem Institut nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden) benötigen zur Benutzung der Einrichtungen des Instituts bzw. einer Abteilung eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors sowie des Abteilungsleiters. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

- (1) Dem Institut obliegt die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach Außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z.B. im Arbeitnehmererfinderrecht).

§ 7 Geschäftsordnung

Im Rahmen der Bestimmungen des Universitätsgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Institut eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs erlassen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung für das Institut für Leistungselektronik und Anlagentechnik vom 01.09.1986 außer Kraft.

Stuttgart, den 4. August 2004

gez.

Prof. Dr.- Ing. habil. Dieter Fritsch

Rektor

◀ Amtliche Bekanntmachungen